

III

Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen (BGO-WAO) vom

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Grundsätze der Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung einschließlich deren Finanzierung entsteht und nicht anderweitig gedeckt ist.
1. Beiträge für die erstmalige Herstellung und den Grunderwerb.
 2. Gebühren für die laufende Unterhaltung der Anlagen zur Versorgung und Erschließung der Grundstücke
 - a) mit Trinkwasser zur Hauswasserversorgung (Wasserversorgung) –ganzjährig –
 - b) mit Brauchwasser zur Berieselung der gärtnerisch genutzten Flächen (Feldberegnung) – nur während der Vegetationszeit –
 - c) innerhalb des Bewässerungsgebietes mit Wegen (Wegebau).
- (2) Der gebührenfähige Aufwand wird
- a) für die Wasserversorgung und die Feldberegnung
 - b) für den Wegebau
- jeweils zusammengefaßt ermittelt.
- (3) Es besteht nicht die Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Der Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden die reinen Selbstkosten zugrunde gelegt. Erwirtschaftete Überschüsse werden vom jeweiligen gebührenfähigen Aufwand in Abzug gebracht.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Hinsichtlich der Wasserversorgung wird der Beitrag für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAO ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Hinsichtlich der Feldberechnung wird der Beitrag für die tatsächlich an die Feldberechnung angeschlossenen Grundstücke erhoben und hinsichtlich Wegebau der Beitrag für die anliegenden Grundstücke erhoben.

§3 Entstehung der Beitragsschuld

Hinsichtlich der Wasserversorgung entsteht die

(1) Beitragsschuld im Falle des

1. § 2 Abs. 1, Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

2. § 2 Abs. 1, Satz 2, erste Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

3. § 2 Abs. 1, Satz 3, 2. Alternative, mit Abschluß einer Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vom dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

(3) Hinsichtlich der Feldberechnung entsteht die Beitragsschuld mit Anschluß an die Anlage.

(4) Hinsichtlich des Wegebaues entsteht die Beitragsschuld mit Abschluß der erforderlichen Maßnahmen und dem Eingang der letzten Kostenrechnung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Bei der Wasserversorgung wird der Beitrag nach der Nutzungsfläche berechnet. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7). Die beitragspflichtigen Flächen lehnen sich an die Grundstücksflächen und Nutzungsfaktoren an, welche nach der „Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung“ der Gemeinde Albertshofen ermittelt wurden. Abweichungen sind aufgrund unterschiedlicher Satzungsinhalte möglich.
- (2) Bei der Feldberegnung und dem Wegebau werden die Beiträge nach der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung mit einem angemessenen Umgriff bestimmt wird.
3. wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4. wenn das erschlossene Grundstück im Außenbereich liegt, die Grundstücksfläche die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.

(2) Bei der Feldberegnung und dem Wegebau werden von den nach den Absätzen

1-4 ermittelten Flächen folgende Flächen in Abzug gebracht :

- a) Mehrzuteilung im Flurbereinigungsverfahren für Anwandwege, die in der Fläche eines Grundstückes enthalten sind, aber gärtnerisch nicht genutzt werden können, bis zu einer Tiefe von 4 m und
- b) Flächen von Gebäuden und Hofräumen, die vor der Neuverteilung im Flurbereinigungsverfahren angelegt worden sind.

§ 7 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollschloß	0,30
- (2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.
- (3) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sakralbauten, Sportanlagen, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nur mit Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, soweit diese nicht im beplanten oder unbeplanten Innenbereich liegen, wird ein Nutzungsfaktor von 0,25 zugrundegelegt.

§ 8 Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 9) festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der

zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach §§ 9 und 10 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt.

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Vollgeschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 9 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 9 enthält ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

§ 11 Beitragssatz

- (1) Wasserversorgung
Der Beitrag beträgt für die Trinkwasserversorgung pro qm Nutzungsfläche Euro 1,79
- (2). Feldberegnung
Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke pro qm Grundstücksfläche Euro 0,50
- (3) Wegebau
Beim Wegebau wird der abzudeckende Aufwand nach den einzelnen Grundstücksflächen verteilt.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§13 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAO sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Erstellung des Erstattungsbescheides fällig.

§14 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§15 Grundgebühr

Die Grundgebühr bei der Wasserversorgung beträgt 12,50 €/Jahr je abgelesenen Wasserzähler und bei der Feldberegnung 25,00 €/je ha Grundstücksfläche/Jahr.

§16 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- 2) Bei der Wasserversorgung wird
 - a) eine Gebühr von 1,35 Euro je cbm Wasser
 - b) eine Gebühr von 0,45 Euro je cbm Trinkwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung und nur durch Nachweis über zusätzlichen Gartenzähler erhoben.

- (3) Bei der Feldberegnung wird
 - a) eine Gebühr von 0,25 Euro je cbm verbrauchten Wasser erhoben.

- (4) Ergibt die Jahresbilanz nach einer Abrechnung gemäß den Absätzen 1 bis 3
 - a) einen Überschuß, so wird, dieser den Mitgliedern anteilig je cbm des insgesamt von ihnen verbrauchten Wassers erstattet,
 - b) einen Fehlbetrag, so wird dieser von den Mitgliedern anteilig je cbm des insgesamt von ihnen verbrauchten Wassers nacherhoben.

- (5) Für den Wasserverbrauch ist die Anzeige des Wasserzählers maßgebend. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühren entstehen mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§18 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Grundstücksschildner sind Gesamtschildner.

§19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Der Verband kann im Festsetzungsbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmen; in diesem Fall kann die Schuld auf Wunsch vorzeitig abgelöst werden.
- (2) Vor Entstehen der Schuld kann der Verband Vorauszahlungen bis zu 100 % der Jahresabrechnung des Vorjahres verlangen.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 21 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22 Pflichten der Schuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen und unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 23 Streitigkeiten, Betreuung von Forderungen

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entstehen, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen.

Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Albertshofen, den 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher